

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften

I. Änderung des Zweiten und Dritten Verstromungsgesetzes

A. Zielsetzung

Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung sowie einer optimalen Förderung der heimischen Kohle soll bis 1995 ein Absatz deutscher Steinkohle an die Elektrizitätswirtschaft sichergestellt werden, der die bisherigen 33 Millionen t Steinkohleneinheiten (SKE) durchschnittlichen Absatz deutlich übersteigt. Der Kohleabsatz an die Elektrizitätswirtschaft soll in den Jahren 1981 bis 1985 in Höhe von 191 Mio t SKE, in den Jahren 1986 bis 1990 in Höhe von 215 Mio t SKE und in den Jahren 1991 bis 1995 in Höhe von 232,5 Mio t SKE gewährleistet werden.

B. Lösung

Zur Erreichung dieses Zieles sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verlängerung des Mehrkostenausgleichs gegenüber Heizöl bis Ende 1995.
- Verbilligung von etwa einem Drittel der bisherigen Mengen deutscher Kohle auf den Preis für Importkohle bis 1995.
- Für die über 33 Millionen t SKE hinausgehenden Mengen werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt; dafür begrenzter Zugang der Elektrizitätswirtschaft zur Drittlandskohle (dazu S. II).
- Ausweitung der Hilfen für niederflüchtige Kohle.
- Verlängerung der Investitionskostenzuschüsse für Kohlekraftwerke um zwei bzw. vier Jahre.

- Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Umrüstung ölbefuerter auf kohlebefeuerte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

Eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe ist mit der Novelle nicht verbunden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten.

Bund, Länder und Gemeinden werden nur als Stromverbraucher betroffen.

II. Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe

A. Zielsetzung

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe läuft am 31. Dezember 1981 aus. Aufgrund der neuen langfristig angelegten Verstromungsregelung sowie der nationalen und internationalen Energiesituation ist eine vorzeitige Verlängerung und Anpassung dieser Regelung erforderlich.

Die künftige Einfuhrregelung ist eine notwendige Flankierung für den verstärkten Absatz der deutschen Kohle in der Kraftwirtschaft. Sie ist weiter wegen der wachsenden Bedeutung der Importkohle (insbesondere Verdrängung von Öl, Kohleveredelung) erforderlich, um den deutschen Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, auf dem Weltmarkt rechtzeitig langfristige Investitions- und Lieferverträge abschließen zu können.

B. Lösung

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe wird bis 1995 verlängert. Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die bisherige Alleinberechtigung für die Importeure zur Ausnutzung des Kontingents läuft nach einer Übergangszeit aus.
- Es werden steigende Kontingentmengen für den Wärme- und die Kraftwirtschaft bereitgestellt.
- Die Antragsberechtigung für die Kontingentmengen geht grundsätzlich auf die Verbraucher über; die Importeure werden aber nicht ausgeschlossen.
- Umwandlung der bestehenden Ermächtigung zur Eröffnung eines Kokskohlekontingents für die Stahlindustrie in ein

Jahreskontingent; Inanspruchnahme bis 1988 nur unter bestimmten Voraussetzungen.

- Schaffung einer Ermächtigung zur Eröffnung eines Importkontingents für die Kohleveredlung.
- Aufstockung der Vorbehaltsmenge.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Für den Bund ist nicht auszuschließen, daß sich infolge einer Erhöhung des Antragsvolumens personelle Auswirkungen ergeben werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 21. April 1980

14 (42) — 620 10 — Ste 9/80

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 28. März 1980 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden. Die Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nach Eingang nachgereicht werden.

Schmidt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Das Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bestimmung des Steinkohleneinsatzes

Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung soll der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer Höhe erhalten werden, die eine Abnahme deutscher Steinkohle durch die Elektrizitätswirtschaft in den Jahren 1981 bis 1985 in Höhe von 191 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (SKE), in den Jahren 1986 bis 1990 in Höhe von 215 Millionen Tonnen SKE und in den Jahren 1991 bis 1995 in Höhe von 232,5 Millionen Tonnen SKE gewährleistet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bundesamt gewährt aus Mitteln des Sondervermögens

1. Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten, die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl entstehen, nach § 3 Abs. 1 bis 4,
2. Zuschüsse zu Investitionskosten nach § 3 a Abs. 1,
3. Zuschüsse zu Stromtransportkosten nach § 3 a Abs. 2,
4. Zuschüsse für Zusatzmengen nach § 3 b,
5. Zuschüsse zum Ausgleich von Revierunterschieden nach § 3 c,
6. Zuschüsse für eine Verstromungsreserve nach § 3 d,
7. Zuschüsse nach § 12.

Außer für die in Satz 1 genannten Zwecke darf das Sondervermögen nur für die Kosten der Verwaltung verwendet werden.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten“

b) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für Kraftwerke über ein Megawatt Nennleistung, die vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommen worden sind, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten für Gemeinschaftskohle, die in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1995 eingesetzt wird, jeweils für ein Kalenderjahr durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und zu den sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft; ein Zuschuß nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Verstromungsgesetzes wird nicht mehr gewährt. In den Richtlinien ist der Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten je eingesetzter Tonne SKE jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen.

(3) Für Kraftwerke mit einer Nennleistung von mindestens ein Megawatt, die nach dem 18. Dezember 1974 in Betrieb genommen werden, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten vom Betriebsbeginn an bis zum 31. Dezember 1995 durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und der sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Beim Einsatz von Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, erfolgt der Mehrkostenausgleich jedoch nur in Höhe der sonstigen Betriebsmehrkosten; Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis zum Ende des zehnten Betriebsjahres, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1995 mit Gemeinschaftskohle betrieben wird; dabei muß die auf die Nettoleistung bezogene Ausnutzungsdauer des Kraftwerks in den einzelnen Betriebsjahren des Zuschußzeitraums durchschnittlich grundsätzlich mindestens 3 000 Stunden und kalenderjährlich mindestens 2 200 Stunden betragen (Mindestausnutzungsdauer). Der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben Gemeinschaftskohle auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher

Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden. Der Gewährung der Zuschüsse steht ferner ein Einsatz von Drittlandskohle nicht entgegen, der

1. über der Mindestausnutzungsdauer liegt oder der
2. 20 vom Hundert der in einem Jahr eingesetzten Menge an Gemeinschaftskohle nicht übersteigt.

Die Sätze 1 bis 5 sind auf umgerüstete Kraftwerke im Sinne des § 3 a Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Zu den sonstigen Betriebsmehrkosten wird ein Zuschlag zum Ausgleich der Mehrkosten gewährt, die dadurch entstehen, daß die in einem Kraftwerk eingesetzte Gemeinschaftskohle im gewogenen Durchschnitt eines Jahres einen Anteil nicht brennbarer Bestandteile von mindestens 25 vom Hundert enthält (Ballastkohle). Soweit Steinkohle mit einem Anteil flüchtiger Bestandteile von weniger als 15 vom Hundert (niederflüchtige Kohle) eingesetzt wird, kann ein besonderer Zuschuß gewährt werden, dessen Höhe sich nach den beim Einsatz solcher Kohle entstehenden Nachteilen zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 20 vom Hundert bemißt.

(5) Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten werden nicht gewährt, wenn in einem Kraftwerk die Dampf- oder Gasmenge nicht zu mindestens 80 vom Hundert der Turbogeneratorenanlage zugeführt wird; eine vorübergehende Unterschreitung dieses Vorphundertatzes aus technischen oder energiewirtschaftlichen Gründen bleibt außer Betracht."

- c) In Absatz 8 Satz 2 wird die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ durch „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

- d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 bis 4 werden

1. nur für Grundmengen im Sinne des § 3 b Abs. 6 Nr. 3 oder
2. für Unternehmen, denen kein Zuschuß nach § 3 b bewilligt werden kann, nur bis zur Höhe der im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1980 bezogenen Menge an Gemeinschaftskohle

gewährt. Rechtsansprüche auf Ausgleich der Mehrkosten werden durch dieses Gesetz nicht unmittelbar begründet.

4. § 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3 a

Zuschüsse zu Investitionskosten und zu Stromtransportkosten

- (1) Wird mit dem Bau eines Kraftwerks bis zum 31. Dezember 1983 begonnen und erfolgt

die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 1987, kann ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 180 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt werden. Für

1. Heizkraftwerke und
2. Kraftwerke, die für den überwiegenden Einsatz von niederflüchtiger Kohle ausgelegt sind,

kann der in Satz 1 genannte Zuschuß und ein Zuschlag bis zur Höhe der zusätzlichen Investitionskosten gezahlt werden, wenn mit ihrem Bau bis zum 31. Dezember 1985 begonnen wird und sie bis zum 31. Dezember 1989 in Betrieb genommen werden. Bei Umrüstung ölbefuerter Heizkraftwerke auf den Einsatz von Steinkohle kann ein Zuschuß zu den Investitionskosten der Umrüstung bis zur Höhe von 130 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt werden, wenn hiermit bis zum 31. Dezember 1985 begonnen wird und die Anlage bis zum 31. Dezember 1989 in Betrieb genommen wird. Der Bau oder die Umrüstung gilt als begonnen, wenn von dem Unternehmen ein wesentlicher Anlageteil (Kessel, Turbine oder Generator) in Auftrag gegeben worden ist. § 3 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Über die Einzelheiten der Zuschußgewährung und die Verpflichtungen der Unternehmen werden Verträge geschlossen.

(2) Zuschüsse zu Stromtransportkosten können Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1987 gewährt werden, die auf Grund einer Vereinbarung Elektrizität von Kraftwerken im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 beziehen, wenn die Vereinbarung über den Elektrizitätsbezug geeignet ist, zur Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in diesen Kraftwerken beizutragen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien."

5. § 3 b erhält folgende Fassung:

„§ 3 b

Zuschüsse für Zusatzmengen

(1) Für den Bezug der Zusatzmenge (Absatz 6 Nr. 2) in den Jahren 1981 bis 1995 können Zuschüsse in Höhe des Unterschiedsbetrages je Tonne SKE zwischen dem Preis der Zusatzmenge frei Kraftwerk und dem um 6 DM erhöhten durchschnittlichen Preis für Drittlandskohle frei Grenze gezahlt werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Dabei kann beim Bezug von Ballastkohle der Preis der entsprechenden Vollwertkohle zugrunde gelegt und beim Bezug von niederflüchtiger Kohle der Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Satz 2 zusätzlich gewährt werden. Zuschüsse nach § 12 Abs. 2, die für die Zusatzmenge gezahlt werden, sind anzurechnen.

(2) Die Zuschüsse je Jahr werden für jeden Antragsteller der Höhe nach begrenzt durch das Produkt aus der Zusatzmenge nach Absatz 6 Nr. 2 und dem Betrag, der im Jahre 1980 für

Bezug von Zusatzmenge nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) im Durchschnitt je Tonne SKE gewährt worden ist. Für Antragsteller, die im Jahr 1980 keine Zuschüsse nach § 3 b dieses Gesetzes in der genannten Fassung erhalten haben, legt das Bundesamt den Höchstbetrag in entsprechender Anwendung des Satzes 1 fest.

(3) Dem Bezug von Gemeinschaftskohle steht der Bezug von Elektrizität gleich, soweit diese aus Gemeinschaftskohle erzeugt wird, für deren Bezug Zuschüsse nach Absatz 1 nicht gewährt werden.

(4) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, daß über die Gesamtmenge nach Absatz 6 Nr. 1 Bezugsverpflichtungen für die Zeit bis einschließlich 1995 nachgewiesen werden; das Bundesamt kann auf Antrag in Sonderfällen Ausnahmen zulassen. Die Zusatzmenge soll anteilig auf die Bezüge von Gemeinschaftskohle und von aus Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität verteilt werden.

(5) Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn jeweils in den Jahren 1981 bis 1985, 1986 bis 1990 und 1991 bis 1995 die in dem Bewilligungsbescheid für diese Zeiträume festgesetzte Gesamtmenge bezogen wird. Der Antragsteller kann die Gesamtmenge ganz oder teilweise von einem anderen Kraftwerksbetreiber im Geltungsbereich dieses Gesetzes beziehen lassen, soweit der Bezug zusätzlich zu dessen eigener Gesamtmenge erfolgt; in diesem Falle ist der Zuschuß nach den bei dem Bezieher gegebenen Verhältnissen zu berechnen; ergibt sich dadurch für die Zusatzmenge ein höherer Zuschuß, ist die Zustimmung des Bundesamtes erforderlich.

(6) In dem Bewilligungsbescheid werden eine Gesamtmenge, eine Zusatzmenge und eine Grundmenge festgelegt:

1. Gesamtmenge ist die Menge in Tonnen SKE Gemeinschaftskohle, die der Antragsteller zum Einsatz in Kraftwerken jeweils in den Jahren 1981 bis 1985, 1986 bis 1990 und 1991 bis 1995 zu beziehen hat.
2. Zusatzmenge ist ein Teil der Gesamtmenge. Bei ihrer Festlegung ist zugrunde zu legen
 - a) für die Jahre 1981 und 1982 die Jahresmenge, für die im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1982 und
 - b) für die Jahre 1983 bis 1995 die Jahresmenge, für die im Durchschnitt der Jahre 1983 bis 1987

die Gewährung von Zuschüssen nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) bewilligt worden ist. Soweit das Bundesamt für die Jahre bis 1987 vom Durchschnitt abweichende Bewilligungen erteilt hat, treten diese an die Stelle der Durchschnittsmengen. Bei Antragstellern,

die nicht über eine Bewilligung im Sinne des Satzes 1 verfügen, wird die Zusatzmenge grundsätzlich in Höhe eines Drittels der durchschnittlichen Bezüge der Jahre 1978 bis 1980 festgelegt. Das gleiche gilt für Antragsteller, denen für Bezüge von weniger als einem Drittel der Gesamtmenge nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) Zuschüsse bewilligt worden sind. Bezüge, die bei einem anderen Antragsteller für solche Zuschüsse berücksichtigt worden sind, bleiben hierbei außer Betracht.

3. Die Grundmenge ist als Teil der Gesamtmenge in Höhe des Zweifachen der Zusatzmenge festzulegen. Die sich in den jeweiligen Zeiträumen ergebende Grundmenge kann um 10 vom Hundert über- oder unterschritten werden, unbeschadet der Verpflichtung, die Gesamtmenge zu beziehen.

(7) Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, soweit die im Bewilligungsbescheid festgesetzten Gesamtmen gen nicht bis zum 31. Dezember 1997 in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt werden.

(8) Auf die Zuschüsse werden ausnutzbare steuerliche Vorteile auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 777), geändert durch Gesetz vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1083), nicht angerechnet.

(9) § 3 Abs. 5, 7, 8 und 9 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(10) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien."

6. Nach § 3 b werden folgende §§ 3 c und 3 d eingefügt:

„§ 3 c

Zuschüsse zum Ausgleich von Revierunterschieden

(1) Beim Bezug von niederflüchtiger Kohle, die weder Grundmenge noch Zusatzmenge ist, kann ein Zuschuß nach § 3 Abs. 4 Satz 2 gewährt werden.

(2) Beim Bezug von Gesamtmenge, die weder Grundmenge noch Zusatzmenge ist, kann ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedes gewährt werden, der zwischen dem Preis für typische Kraftwerkskohle der Ruhrkohle Aktiengesellschaft frei Kraftwerk und dem Preis für typische Kraftwerkskohle eines anderen Bergbauunternehmens frei Kraftwerk liegt. Soweit es sich dabei um niederflüchtige Kohle aus dem Aachener und Ibbenbürener Revier handelt, kann der Zuschuß in Höhe des Preisunterschiedes zur typischen Kraftwerkskohle der Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder der Saarbergwerke

Aktiengesellschaft frei Kraftwerk gewährt werden; das gleiche gilt beim Bezug von Grundmenge. Zuschüsse nach Satz 2 zweiter Halbsatz sind auf die Zuschüsse anzurechnen, die nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 1 gezahlt werden. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden.

(3) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

§ 3 d

Zuschüsse für eine Verstromungsreserve

(1) Zuschüsse können auch für Gemeinschaftskohle gezahlt werden, die innerhalb der nach § 3 b Abs. 6 Nr. 1 festgelegten Gesamtmenge zur Einlagerung in eine Verstromungsreserve in der Gesamtmenge zur Einlagerung in eine Verstromungsreserve in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1985 von Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft bezogen wird. Diese Zuschüsse werden für höchstens insgesamt 6 Millionen Tonnen SKE und längstens bis zum 31. Dezember 1990 gewährt. Ein Zuschuß wird nicht gewährt, soweit die betriebsnotwendigen Vorräte ohne die Menge unterschritten werden.

(2) Einem Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft, dem ein Bewilligungsbescheid nach § 3 b Abs. 6 erteilt wurde, ist höchstens ein Anteil an der Menge nach Absatz 1 Satz 2 zu bewilligen, der dem Verhältnis seiner für die Jahre 1981 bis 1985 festgelegten Gesamtmenge zu der Summe der Gesamtmengen aller derartigen Unternehmen für diesen Zeitraum entspricht.

(3) Die Zuschüsse dürfen nur die Zinsen für die Finanzierung des Kaufpreises der Gemeinschaftskohle (einschließlich Transportkosten), die Nebenkosten einer Kapitalbeschaffung und die Kosten der Lagerhaltung ausgleichen.

(4) Gemeinschaftskohle, für die ein Zuschuß nach Absatz 1 gezahlt wird, gilt nicht als Pflichtvorrat im Sinne des § 14 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(5) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien."

7. Der in § 4 durch das Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes vom 29. März

1976 (BGBl. I S. 749) eingefügte Absatz 4 a wird Absatz 4 b.

8. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2 a wird durch folgende Nummer 2 ersetzt:

"2. den Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 4 sowie die Zuschüsse nach § 3 a bis 3 d zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen,".

9. In § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Drittlandskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die außerhalb des Bereichs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle."

Artikel 2

Änderung des Zweiten Verstromungsgesetzes

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

"Der Zuschuß nach Absatz 1 Nr. 2 wird bis 31. Dezember 1995 und grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an mindestens bis zum 31. Dezember 1995 mit Gemeinschaftskohle betrieben wird; dabei muß die auf die Nettoleistung bezogene Ausnutzungsdauer des Kraftwerks in den einzelnen Betriebsjahren des Zuschußzeitraums durchschnittlich grundsätzlich mindestens 3 000 Stunden und kalenderjährlich mindestens 2 200 Stunden betragen (Mindestausnutzungsdauer). Der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben Gemeinschaftskohle auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden. Der Gewährung der Zuschüsse steht ferner ein Einsatz von Drittlandskohle nicht entgegen, der

1. über der Mindestausnutzungsdauer liegt oder der

2. 20 vom Hundert der in einem Jahr eingesetzten Menge an Gemeinschaftskohle nicht übersteigt."

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent
für feste Brennstoffe**

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 1698), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif vom 27. November 1968 (BGBl. II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Bestimmungen zu Tarifnr. 27.01 erhalten folgende Fassung:

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4
27.01 A	Steinkohle (EGKS)	20,— DM für 1000 kg Eigen- gewicht	9,50 DM für 1000 kg Eigen- gewicht
B	andere (EGKS)	20,— DM für 1000 kg Eigen- gewicht	9,50 DM für 1000 kg Eigen- gewicht
	Anmerkungen		
	1. Waren der Tarifnr. 27.01, zur Bebung von Seeschiffen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	frei	—
	2. Waren der Tarifnr. 27.01 (EGKS) genießen die zolltarifliche Begünstigung des innergemeinschaftlichen freien Warenverkehrs nur, wenn		
	a) sie in einem Mitgliedstaat der EGKS gewonnen oder erzeugt worden sind und		
	b) ein mit den Mitgliedstaaten der EGKS vereinbartes Ursprungszeugnis vorgelegt wird.		
	Andernfalls wird ein Differenzzoll von 9,50 DM für 1000 kg Eigengewicht erhoben. Die Waren sind zollfrei, wenn sie unter den in der Anmerkung 1 oder in den Zollkontingenten für Waren der Tarifnr. 27.01 genannten Bedingungen abgefertigt werden.		

2. Im Anhang „Zollkontingente/2“ erhalten die Angaben zu Tarifstelle 27.01 folgende Fassung:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
27.01	(1) Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, gegen Vorlage eines Zollkontingentscheines a) 7 100 000 t für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 (EGKS) b) 1 100 000 t zusätzlich für das Kalenderjahr 1981 zum Verwenden an Stelle von Waren der Tarifnr. 27.10 gemäß den besonderen Auflagen im Zollkontingentschein (EGKS) c) 3 000 000 t zusätzlich für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 für die Verbraucher von Hüttenkoks (EGKS) . . . d) zusätzlich 40 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985 80 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und 120 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 zum Verbrauch in bestimmten anderen Verwendungsbereichen (EGKS) (2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 Buchstabe c und d bezeichneten Zollkontingente für jeden Kontingenzzeitraum und für einzelne Verwendungsbereiche bis zu 20 vom Hundert erhöhen, sofern dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen geboten ist. Die Bundesregierung kann, nachdem sie dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen gegeben hat, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 Buchstabe c und d bezeichneten Zollkontingente für jeden Kontingenzzeitraum und für einzelne Verwendungsbereiche bis zu weiteren 30 vom Hundert erhöhen, wenn dies für eine ausreichende Versorgung der Verbraucher mit festen Brennstoffen geboten erscheint. Soweit es mit Rücksicht auf die europäische Zusammenarbeit erforderlich ist, kann sie auch von der Ermächtigung des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, Gebrauch machen.“	frei frei frei frei	— — — —

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingent/2“ des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft auf Antrag

1. für eine Menge von

- a) 6 000 000 t für das Kalenderjahr 1981 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnummer 27.01 in den Jahren 1971, 1972, 1973 oder 1974,
- b) 5 100 000 t jeweils für die Kalenderjahre 1982 bis 1986 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Kalenderjahren 1977, 1978, 1979 oder 1980

unter Überführung in den freien Verkehr in das Bundesgebiet eingeführt haben,

2. für eine Menge von 5 100 00 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1987 solchen Antragstellern, die in den Jahren 1982 bis 1986 Waren aus der in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Menge bezogen und verbraucht haben,
3. für eine Menge von 20 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985, eine Menge von 40 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und eine Menge von 60 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 solchen Antragstellern, die im Bundesgebiet ein Kraftwerk (§ 10) betreiben und die eingeführten Waren in diesem Kraftwerk verbrauchen,
4. für eine Menge von 3 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1981 solchen Antragstellern, die die eingeführten Waren nach Umwandlung in Hüttenkoks im Hochofen verbrauchen,
5. für eine Menge von 20 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985, eine Menge von 40 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und eine Menge von 60 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 solchen Antragstellern, die die eingeführten Waren in anderen als den in Nummern 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 bezeichneten Verwendungsbereichen verbrauchen.

Im Falle von Satz 1 Nr. 4 können Anträge auf Erteilung von Zollkontingentscheinen für die Kalenderjahre bis einschließlich 1988 nur gestellt werden, wenn Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Stahlindustrie ihre Lieferbeziehungen, insbesondere die gemäß Anlage 11 zum Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Muttergesellschaften und der Ruhrkohle Aktiengesellschaft vom 18. Juli 1969 von der Ruhrkohle Aktiengesellschaft abgeschlossenen Hüttenverträge entsprechend der Textziffer 53 der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung (Anlage) an die Möglichkeit einer begrenzten Einfuhrfreigabe von Koks- und

gunsten der Verbraucher von Hüttenkoks angepaßt haben. § 7 Abs. 2 gilt für Nummer 4 entsprechend. In den Fällen von Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 kann der Antrag auf Erteilung eines Zollkontingentscheins auch von einem Einführer, der nicht Verbraucher ist, gestellt werden.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt für jedes Kalenderjahr die Anteile am Zollkontingent für jeden Antragsteller in der Höhe fest, die seinem Anteil an den mit Ursprung in anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von solchen Antragstellern eingeführten Zollkontingentwaren entspricht, die einen Antrag innerhalb der nach § 5 Abs. 1 bestimmten Frist gestellt haben. Maßgebend ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a der Anteil an den in den Jahren 1971 bis 1974 eingeführten Waren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b der Anteil an den in den Jahren 1977 bis 1980 eingeführten Waren.

(3) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 für die Kalenderjahre ab 1987 die Anteile am Zollkontingent für jeden Antragsteller in der Höhe fest, die dem Anteil seiner Bezüge an der Einfuhrmenge in den Jahren 1982 bis 1986 entspricht.

(4) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann auf Antrag im voraus Zollkontingentscheine erteilen

1. für Antragsteller nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bis zur Höhe der nach Absatz 2 für das Kalenderjahr 1981 festgesetzten Zollkontingentmenge,
2. für Antragsteller nach Absatz 1 Nr. 2 bis zur Höhe der nach Absatz 3 für das Kalenderjahr 1987 festgesetzten Zollkontingentmenge,
3. für Antragsteller nach Absatz 1 Nr. 3 und 5 für die einzelnen Zeiträume bis zur Höhe der für diese Zeiträume festgesetzten Zollkontingentmenge.

(5) Zur Sicherstellung der Erfüllung besonderer Versorgungsaufgaben und anderer volkswirtschaftlicher Belange kann das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für die Kalenderjahre ab 1981 für eine Menge bis zu 2 000 000 t Zollkontingentscheine erteilen und dabei von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und des § 2 a Abs. 1 bis 3 abweichen.

(6) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingent/2“ des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für eine Menge von 120 000 t für das Kalenderjahr 1981 in der Reihenfolge der Antragstellung jeweils bis zu einer Höhe von 6 000 t solchen Antragstellern, die

1. nachweisen, daß sie den Handel mit Brennstoffen der Tarifnr. 27.01 gewerbsmäßig be-

treiben und im grenzüberschreitenden Handel mit solchen Brennstoffen tätig sind sowie

2. nicht unter dem beherrschenden Einfluß eines oder mehrerer Unternehmen stehen, dem oder denen ein Zollkontingentschein auf Grund von Absatz 1 Nr. 1 erteilt worden ist.

(7) Der Zollkontingentschein ist für eine auf volle tausend Kilogramm nach unten abgerundete Warenmenge zu erteilen."

3. § 2 a erhält folgende Fassung:

„§ 2 a

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Zollkontingentschein zu versagen, wenn der Antragsteller

1. über die ihm zuzuteilende Menge weder Lieferverträge mit Verbrauchern noch Verträge abgeschlossen hat, die eine Beteiligung an der Erfüllung solcher Lieferverträge zum Gegenstand haben, oder
2. die ihm zuzuteilende Menge nicht selbst verbraucht.

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn

1. die dem Antragsteller zuzuteilende Menge an lagerhaltende Händler geliefert wird oder
2. der Antragsteller die ihm zuzuteilende Menge auf Lager nimmt,

sofern dadurch die marktgerechte Versorgung der Verbraucher nicht beeinträchtigt wird.

(2) In den Fällen von § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 ist der Zollkontingentschein zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die eingeführten Zollkontingentscheine nicht selbst verbraucht. Der Zollkontingentschein ist außerdem zu versagen, wenn

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht gewährleistet ist, daß der Antragsteller im öffentlichen Interesse liegende langfristige Verpflichtungen zum Bezug von Gemeinschaftskohle erfüllt,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 die eingeführten Waren nicht eingesetzt werden
 - a) in bestehenden Anlagen an Stelle von Waren der Tarifnr. 27.10 oder 27.11 des Gemeinsamen Zolltarifs,
 - b) in neuen Anlagen, um die Verwendung von Waren der Tarifnr. 27.10 oder 27.11 des Gemeinsamen Zolltarifs zu verhindern.

Der Versagungsgrund in Nummer 2 gilt nur bis zum 31. Dezember 1983. Stellt ein Einführer, der nicht Verbraucher ist, einen Antrag auf Erteilung eines Zollkontingentscheins nach § 2 Abs. 1 Satz 4 ist der Zollkontingentschein zu versagen, wenn der Einführer

keine Lieferverträge mit Verbrauchern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 abgeschlossen hat.

(3) Der Zollkontingentschein für einen der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Antragsteller ist auf eine Menge zu begrenzen, die bis 1987 der Hälfte (Verhältnis zwei zu eins) und ab 1988 der gesamten Menge (Verhältnis eins zu eins) der zusätzlichen Abnahme von Gemeinschaftskohle entspricht, zu der sich der Antragsteller in einem nach dem 1. Januar 1980 abgeschlossenen Vertrag nach Absatz 2 Nr. 1 verpflichtet hat. Ist Gemeinschaftskohle im Bundesgebiet nicht ausreichend verfügbar oder begründen nach Abschluß eines Vertrages nach Absatz 2 Nr. 1 im Unternehmen des Antragstellers eintretende besondere Umstände einen erhöhten Bedarf an Steinkohle, so kann bis 1987 auf Antrag die Menge im Zollkontingentschein bis zum Verhältnis eins zu eins erhöht werden. Ein Zollkontingentschein, der innerhalb der Frist, für die er erteilt worden ist, nicht ausgenutzt wird, kann auf Antrag durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

1. auf einen späteren Zeitpunkt,
2. auf einen anderen Verbraucher nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 zur Ausnutzung

übertragen werden; Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 sowie § 3 bleiben unberührt. Im Falle der Übertragung von Zollkontingentscheinen auf einen späteren Zeitraum bleibt die für diesen Zeitraum festgesetzte Zollkontingentscheine unberührt."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Verbraucher“ die Worte „und zur Wahrung der in § 2 a Abs. 2 bezeichneten Belange“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 werden hinter den Worten „nach § 2 Abs. 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „31. Oktober der Kalenderjahre 1976 bis 1980“ durch die Worte „30. September der Kalenderjahre 1981 bis 1994“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „die Kalenderjahre 1976 bis 1980“ durch die Worte „die Kalenderjahre 1981 bis 1994“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Waren der Tarifnr. 27.01 für die Betreiber von Anlagen zur

Vergasung und Verflüssigung von festen Brennstoffen zur Verwendung in diesen Anlagen für die einzelnen Kalenderjahre ab 1981 ein im Zollkontingentscheinverfahren zu verteilendes zollfreies Kontingent von bis zu 5 000 000 t festzusetzen, sofern dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen geboten erscheint."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und der §§ 5, 6 und 8 des Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) sind anzuwenden, § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß zur Auskunft auch der Verbraucher der Zollkontingentware verpflichtet ist."

9. Es wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbogeneratorenanlage völlig zur Stromerzeu-

gung ausgenutzt oder nur nach teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf, genutzt wird."

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft."

11. In der Anlage werden nach dem Wort „Anlage“ die Worte „zu § 7“ gestrichen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Begründung

A. Zu Artikel 1

(Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes)

I. Allgemeines

1. Energiepolitisches Ziel ist die Sicherung des Vorrangs der deutschen Kohle im Verstromungsbereich in Verbindung mit einer Erweiterung der Kohleeinfuhrmöglichkeit.

2. Die Bundesregierung begrüßt es, daß Steinkohlenbergbau und Elektrizitätswirtschaft durch eine Vereinbarung den 33 Millionen t SKE-Verstromungsvertrag bis 1995 verlängern und aufstokken wollen.

Die neue Vereinbarung sieht eine Abnahme der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft von 151 Millionen t SKE in der Zeit von 1981 bis 1985, 173 Millionen t SKE in der Zeit von 1986 bis 1990 und 187,5 Millionen t SKE in der Zeit von 1991 bis 1995 vor.

Zusammen mit dem erwarteten Absatz an die industrielle Kraftwirtschaft und die Deutsche Bundesbahn (8 Millionen t/a SKE von 1981 bis 1988, 9 Millionen t/a SKE von 1989 bis 1995) ergibt sich eine Gesamtabnahme deutscher Kohle in Höhe von 191 Millionen t SKE in 1981 bis 1985, 215 Millionen t SKE in der Zeit von 1986 bis 1990 und 232,5 Millionen t SKE von 1991 bis 1995. Das bedeutet im neuen Vertragszeitraum eine Mehrabnahmeverpflichtung von knapp 330 Millionen t SKE gegenüber dem alten Zehn-Jahresvertrag.

Die öffentliche Elektrizitätswirtschaft wird die von ihr übernommenen Mengen bis 1990 fest abnehmen; die Mengen ab 1991 sind konditioniert.

Liegt die Stromzuwachsrate in den Jahren 1981 bis 1985 unter 3 v. H., verringert sich die Abnahmeverpflichtung von 187,5 Millionen t SKE auf 180 Millionen t SKE; beträgt die Stromzuwachsrate mehr als 5 v. H. erhöht sich die Abnahmeverpflichtung auf 195 Millionen t SKE. Die Abnahmen der Mengen durch Unternehmen der industriellen Kraftwirtschaft ist über den gesamten neuen Vertragszeitraum konjunkturabhängig. Im übrigen erfolgt eine Gleichbehandlung der öffentlichen Versorgung und der industriellen Kraftwirtschaft.

Es kann davon ausgegangen werden, daß nach Aufgabe eines individuellen Verdrängungsnachweises jetzt eine größere Zahl industrieller Kraftwerksbetreiber eine langfristige Bindung an deutsche Kohle eingehen wird, als dies beim alten Zehn-Jahresvertrag der Fall war.

3. Um die Vereinbarung wirksam werden zu lassen, bedarf es bestimmter Änderungen und einer Verlängerung des Verstromungsgesetzes sowie einer Erhöhung der Kohle-Importe für die Elektrizitätswirtschaft. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung der Verstromungsregelung trägt dabei den inzwischen veränderten Verhältnissen auf dem Energiemarkt Rechnung.

4. Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende finanziellen Maßnahmen vor:

- a) Die Subvention für die Zusatzmenge (ein Drittel der Menge des alten Zehn-Jahresvertrages) wird im Hinblick auf die veränderte Energiemarktlage am Preis für Importkohle orientiert. Der Zuschuß für die Zusatzmenge ergibt sich zukünftig aus der Differenz des Preises für deutsche Kohle frei Kraftwerk und dem Preis für Importkohle frei Grenze unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts der Kraftwerksbetreiber in Höhe von 6 DM je t SKE. Damit wird das bisherige tendenziell immer teurer werdende System der automatischen Verbilligung auf den halben Ruhrkohlepreis an die Entwicklung auf dem Weltkohlemarkt angepaßt. Diese neue Subvention ist nach oben begrenzt durch die Zuschußhöhe, die sich im Durchschnitt pro t SKE für die einzelnen Unternehmen im Jahre 1980 auf der Basis des geltenden § 3 b des Dritten Verstromungsgesetzes ergibt. Bei dem neuen System wirkt jede Verringerung der Preisdifferenz zwischen Importkohle und deutscher Kohle unmittelbar subventionsmindernd; die Begrenzung auf die Zuschußhöhe in 1980 verhindert andererseits bei Erhöhung der Preisdifferenz einen Anstieg der Zuschußleistungen.

- b) Der Mehrkostenausgleich zum Heizöl für zwei Drittel der Mengen des alten Zehn-Jahresvertrages wird bis 1995 verlängert. Bei der gegenwärtigen Preisrelation Kohle/Öl löst diese Subvention nur noch in Randgebieten Zuschußzahlen aus.

- c) Die zusätzlich kontrahierten Mengen deutscher Kohle (Neumengen) bleiben, abgesehen von im Gesetz im einzelnen aufgeführten Ausnahmen, grundsätzlich unsubventioniert. Der Abnehmer erhält als Ausgleich im Verhältnis 2 : 1 bzw. 1 : 1 eine limitierte Berechtigung zur Kohleeinfuhr.

- d) Den Unternehmen der öffentlichen Versorgung wird bis 31. Dezember 1990 eine besondere Finanzierungshilfe für die in der Gesamtmenge enthaltene Abnahme von sechs Millionen t SKE Verstromungsreserve gewährt.

- e) Die bisherige Investitionskostenzuschußregelung für den Bau von Kohlekraftwerken wird für zwei Jahre, für Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung und den Einsatz von niederflüchtiger Kohle um vier Jahre verlängert. Die Umstellung von ölbefeuerten Heizkraftwerken auf Kohle soll jetzt auch durch Investitionskostenzuschüsse gefördert werden.
 - f) Zuschüsse für den Transport von Kohlestrom in revierferne Gebiete können noch bis 1987 gewährt werden.
 - g) Die bisherigen Sonderhilfen zur Förderung des Absatzes niederflüchtiger Kohle werden fortentwickelt. In Zukunft sollen besondere Erschwerniszuschläge für den Einsatz niederflüchtiger Kohle gewährt werden, welche die Nachteile dieser Kohle gegenüber typischer Kraftwerkskohle voll ausgleichen sollen. Dies gilt sowohl für die Kohlemengen im Rahmen des alten Zehn-Jahresvertrages als auch für die neu kontrahierten Mengen.
 - h) Bei Neumengen werden angemessene Kohlepreise, die über den angemessenen Preisen der Ruhrkohle AG frei Kraftwerk liegen, ebenfalls ausgeglichen.
5. Die Zuschüsse sollen — wie bisher — aus dem Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleinsatzes gezahlt werden. Insgesamt muß für 1981 mit Zuschüssen in einer Größenordnung von 1,9 Mrd. DM gerechnet werden. Damit bleiben die Ausgaben knapp unter den Ausgaben für 1980, obwohl das abgesicherte Kohlevolumen sich erhöht.

Die Ausgaben können aus jetziger Sicht mit der derzeitigen Höhe der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Da das Ausgabevolumen durch die Plafondierung der Zuschußhöhe für die neue Zusatzmenge nach oben limitiert ist und sich jede Erhöhung der Importkohlepreise subventionsmindernd auswirkt, ist in späteren Jahren eine Senkung des Abgabesatzes wahrscheinlich, zumal die Höhe der Abgabe außer von der Entwicklung der Primärenergiepreise für Kohle und Öl auch vom Stromverbrauchszuwachs und der Preisentwicklung bei Strom abhängig ist.

II. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

§ 1 definiert das neue Verstromungsziel für die Jahre 1981 bis 1995. Statt der bisherigen Abnahme von jährlich 33 Millionen t SKE deutscher Steinkohle im Durchschnitt ist künftig ein erheblich höherer Absatz gewährleistet. Grundlage für das neue Mengengerüst bilden die Vereinbarungen zwischen dem Steinkohlenbergbau und der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft einerseits und der industriellen Kraftwirtschaft andererseits.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der bisher geltenden Zuschußbestimmungen erfordert eine Anpassung des § 2 Abs. 2. Durch die Einfügung der neuen Zuschußbestände wird ferner klargestellt, daß auch diese Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes gezahlt werden.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der neuen Regelungen sind Zahlungen letztmalig für das Jahr 1995 zu leisten. Diese Zahlungen erfolgen gemäß § 2 Abs. 2 aus Mitteln des Ausgleichsfonds. Eine dem alten Absatz 3 entsprechende Regelung ist daher künftig entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Folgeregelung aus Buchstabe b.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 3)

Zu Buchstabe a

Durch die Herausnahme der Regelung der Investitionskostenzuschüsse aus § 3 enthält diese Vorschrift nunmehr lediglich Regelungen für die Ermittlung des Mehrkostenausgleichs. Die Überschrift ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

Durch die Neufassung des Verstromungszieles in § 1 verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen für alte Kraftwerke Zuschüsse zum Mehrkostenausgleich gewährt werden können, bis Ende 1995. Die Neufassung stellt ferner klar, daß nach dieser Vorschrift auch Gemeinschaftskohle, soweit sie nicht Steinkohle ist, wie z. B. Tiefbaubraunkohle, bezuschußt werden kann. In Satz 2 ist der zweite Halbsatz dadurch entbehrlich geworden, daß die neue Regelung einen Mehrkostenausgleich nur noch für einen begrenzten Teil der eingesetzten Kohlemengen vorsieht.

Zu Absatz 3

Die bisher in diesem Absatz enthaltene Regelung der Investitionskostenzuschüsse wird als Absatz 1 in den neuen § 3 a aufgenommen. Die Zuschußregelung für neue Kraftwerke wird unbeschadet der grundsätzlich bestehenden Verpflichtung, mindestens zehn Jahre lang Gemeinschaftskohle einzusetzen, bis Ende 1995 begrenzt. Der Mehrkostenausgleich wird auf Heizkraftwerke, die von Öl auf Kohle umgerüstet werden, ausgedehnt.

In Satz 5 wird der Möglichkeit, künftig verstärkt Importkohle zu beziehen, durch die Lockerung der bisherigen Einsatzverpflichtung für Gemeinschaftskohle Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Es hat sich gezeigt, daß eine über die bisherige Zuschußregelung hinausgehende Hilfe notwendig ist,

um einen angemessenen Absatz niederflüchtiger Kohle auf dem Kraftwerkssektor sicherzustellen. Dies wird durch einen Zuschuß gewährleistet, der unabhängig von der Entwicklung der Wärmepreisdifferenz Kohle/Öl gewährt wird und um 20 v. H. den bisher in Absatz 3 a geregelten Zuschlag zu den sonstigen Betriebsmehrkosten übersteigen soll.

Zu Absatz 5

Durch die in Absatz 9 neu aufgenommene Begrenzung der Kohlemenge, für die Mehrkostenausgleich beansprucht werden kann, sind die bisher in Nummern 1 und 2 enthaltenen Möglichkeiten der Zuschußbegrenzung entbehrlich.

Zu Buchstabe c

In Absatz 8 Satz 2 ist klargestellt, daß sich die Ermächtigung zum Erlaß von Richtlinien auch auf Absatz 4 (Regelung für Einsatz von Ballastkohle und niederflüchtiger Kohle) erstreckt.

Zu Buchstabe d

In Absatz 9 ist eine Begrenzung der Kohlemenge vorgesehen, für die Mehrkostenausgleich gewährt werden kann. Dies ist eine notwendige Folge des veränderten Verstromungssystems.

Zu Nummer 4 (Neufassung des § 3 a: Zuschüsse zu Investitionskosten und zu Stromtransportkosten)

Der alte § 3 a kann entfallen, da der zugrunde liegende Sachverhalt (Mehrkostenausgleich in besonderen Fällen für 1976 und 1977) abgeschlossen ist.

In Absatz 1 wird die bisherige Regelung der Investitionskostenzuschüsse für den Neubau von Kohlekraftwerken um zwei, für Heizkraftwerke und für solche Kraftwerke, die für den überwiegenden Einsatz niederflüchtiger Kohle geeignet sind, um vier Jahre verlängert. Für die Umrüstung ölbefuerter Heizkraftwerke auf Steinkohle wird erstmalig ein Zuschuß zu den Kosten der Umrüstungsinvestition gewährt. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die zur Erreichung des Verstromungszieles erforderlichen Kapazitäten zu schaffen und leisten zusätzlich einen Beitrag zur weiteren Verdrängung von Heizöl aus dem Kraftwerksbereich.

Wie bereits nach geltendem Recht vorgesehen, werden über diese Zuschüsse öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen, die für diese Kraftwerke eine Mindestbeschäftigung durch Gemeinschaftskohle über zehn Betriebsjahre, mindestens jedoch bis 1995, gewährleisten. Der Möglichkeit, künftig verstärkt Importkohle zu beziehen, wird durch die Lockerung der bisherigen Einsatzverpflichtung für Gemeinschaftskohle in § 3 a Abs. 1 Satz 5 Rechnung getragen.

In Absatz 2 wird die bisher in § 3 Abs. 4 enthaltene Regelung über Gewährung von Stromtransportkostenzuschüssen übernommen. Die Zuschüsse sind bis 1987 befristet. Eine darüber hinausgehende Gewährung ist im Hinblick darauf, daß diese Zuschüsse

mit zunehmenden Kraftwerkskapazitäten auf Steinkohlebasis an Bedeutung verlieren, nicht notwendig. Die Stromtransportkostenzuschüsse sind in dieser Übergangszeit ein geeignetes Instrument, den Einsatz von Öl insbesondere im süddeutschen Raum weiter zurückzudrängen.

Zu Nummer 5 (Neufassung des § 3 b: Zuschüsse für Zusatzmengen)

Die neue Regelung trägt den inzwischen eingetretenen Veränderungen auf dem Energiemarkt Rechnung. Mit der Umstellung auf die neue Bezugsgröße Importkohle wird ein an der Entwicklung des Energiemarktes orientierter Subventionsmaßstab zugrunde gelegt. Wie schon bei der bisherigen Regelung bleibt bei den Kraftwerken ein Selbstbehalt, jetzt in Höhe von 6 DM/t SKE.

Absatz 2 legt eine Zuschußobergrenze fest. Durch diese Plafondierung auf den Zuschuß pro t SKE für die einzelnen Unternehmen im Jahre 1980 wird ein Ansteigen der Zuschußzahlungen im Falle einer Vergrößerung der Preisdifferenz zwischen deutscher Kohle und Importkohle verhindert. Eine Verringerung dieser Preisdifferenz wirkt sich unmittelbar subventionsmindernd aus.

In Absatz 6 werden die Begriffe Gesamtmenge, Zusatzmenge und Grundmenge neu definiert.

Die Gesamtmenge setzt sich aus Grund- und Zusatzmenge sowie den darüber hinausgehenden neu kontrahierten Mengen zusammen. Der Mehrkostenausgleich gegenüber Öl gemäß § 3 erfolgt nur noch für Grundmenge. Die neu kontrahierten Mengen bleiben grundsätzlich unsubventioniert. Dafür erfolgt ein Ausgleich durch Bezugsberechtigung von Drittlandskohle.

Für Mengen, für die der bisherige § 3 b galt, können auch künftig bis 1995 Zuschüsse gewährt werden. Für solche Antragsteller, die an der bisherigen Regelung nicht teilgenommen haben, können Zuschüsse für ein Drittel der durchschnittlichen Bezüge der Jahre 1978 bis 1980 nach dieser Vorschrift bis 1995 gewährt werden, sofern sie über diesen Zeitraum Abnahmeverpflichtungen eingehen. Dies wird in erster Linie Unternehmen der industriellen Kraftwirtschaft betreffen.

Zu Nummer 6 (Einfügung des § 3 c: Zuschüsse zum Ausgleich von Revierunterschieden und des § 3 d: Zuschüsse für eine Verstromungsreserve)

Zu § 3 c Abs. 1

Um der niederflüchtigen Kohle einen angemessenen Anteil am Absatz auch innerhalb der neu kontrahierten Kohlemengen zu ermöglichen, wird der für Grund- und Zusatzmengen gewährte Zuschuß auch auf diese Mengen ausgedehnt.

Zu Absatz 2

Die unterschiedlich hohen angemessenen Preise der einzelnen Bergbauunternehmen wurden, solange die

Olpreise unter den Kohlepreisen lagen, bei der Grundmenge im Rahmen des Mehrkostenausgleichs nach § 3 ausgeglichen. Dies ist aufgrund der veränderten Energiemarktsituation jetzt nicht mehr gewährleistet. Das Problem ergibt sich auch bei den Neumengen, da hier keine Zuschüsse gewährt werden.

Um auch in Zukunft einen gewissen Revierausgleich zu erzielen, ist folgendes vorgesehen:

Beim Bezug von niederflüchtiger Kohle im Bereich der Grundmengen und der neu kontrahierten Mengen kann ein Zuschuß in Höhe der Differenz des Preises dieser Kohle frei Kraftwerk zum Preis für typische Kraftwerkskohle der Ruhrkohle Aktiengesellschaft bzw. der gegebenenfalls preisgünstigeren typischen Kraftwerkskohle der Saarbergwerke Aktiengesellschaft frei Kraftwerk erfolgen. Wird andere als niederflüchtige Kohle innerhalb der neu kontrahierten Mengen bezogen, kann ein Ausgleich durch Zuschüsse in Höhe der Differenz des Preises der typischen Kraftwerkskohle des Lieferunternehmens frei Kraftwerk zum Preis der typischen Kraftwerkskohle der Ruhrkohle Aktiengesellschaft frei Kraftwerk erfolgen.

Zu § 3 d

Die energiepolitisch erwünschte starke Steigerung der Abnahmeverpflichtung für deutsche Kohle durch die Elektrizitätswirtschaft in den Anfangsjahren bis 1985 ist nur durch die Ermöglichung einer Verstromungsreserve in Höhe von 6 Millionen t SKE zu erreichen. Diese Menge ist in den vertraglich vereinbarten Abnahmemengen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft enthalten. Bis zu dieser Menge können Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung einen Ausgleich für Lager-, Zins- und Kreditbeschaffungskosten bis Ende 1990 aus dem Fonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes erhalten. Diese Verstromungsreserve dient der Erhaltung des Vorrangs der deutschen Kohle und ist zugleich eine Absicherung des Stromverbrauchers gegen Versorgungsunterbrechungen auch im Hinblick auf die wachsende Rolle der Importkohle.

Zu Nummer 7 (§ 4)

Durch die Änderung des § 4 wird ein früheres Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Die Änderung der Zuschußatbestände macht eine Anpassung der Regelung der Auskunftspflichten erforderlich.

Zu Nummer 9 (§ 13)

In dieser Vorschrift wird der Begriff Drittlandskohle definiert. Dies ist erforderlich, da der Abbau von Importschranken für den Kraftwerkskohlemarkt einen verstärkten Einsatz dieser Kohle erfordert und im übrigen der Preis dieser Kohle als Bemessungsmaßstab für die Zuschüsse nach § 3 b dient.

B. Zu Artikel 2

(Änderung des Zweiten Verstromungsgesetzes)

I. Allgemeines

Die Änderung des Verstromungszieles in § 1 des Dritten Verstromungsgesetzes und die Lockerung der Einsatzmöglichkeit für Drittlandskohle erfaßt auch den im Zweiten Verstromungsgesetz geregelten Zuschußatbestand und erfordert dort eine entsprechende Anpassung.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 2

Das in § 1 geänderte Verstromungsziel erfordert eine Anpassung der Zuschußgewährung nach dem Zweiten Verstromungsgesetz.

Die neu eröffnete Verwendungsmöglichkeit von Drittlandskohle im Kraftwerkssektor macht auch für die nach diesem Gesetz geförderten Kraftwerke eine elastischere Gestaltung der bisher geltenden Verpflichtung zum ausschließlichen Einsatz von Gemeinschaftskohle erforderlich. Aus diesem Grunde wurde die neue Regelung der Mindestausnutzungsdauer des Dritten Verstromungsgesetzes übernommen.

C. Zu Artikel 3

(Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe)

I. Allgemeines

A.

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe läuft am 31. Dezember 1981 aus. Die Gründe für eine gesetzliche Regelung der zollfreien Einfuhren gelten zwar im wesentlichen fort, das Gesetz bedarf jedoch auf Grund der nationalen und internationalen Energiesituation einer vorzeitigen Anpassung. Dabei ist sowohl dem vorrangigen Beitrag der deutschen Steinkohle für die Sicherung der Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland als auch dem wachsenden Bedarf an Importkohle Rechnung zu tragen.

Hiervon ausgehend, ergibt sich für die einzelnen Kohle-Verbrauchsbereiche folgendes:

In der Kraftwirtschaft — dem bedeutendsten Absatzbereich der deutschen Steinkohle — ist durch die Verlängerung und mengenmäßige Aufstockung des Vertrages zwischen der Elektrizitätswirtschaft und dem Steinkohlenbergbau der Vorrang der deutschen Kohle langfristig gesichert. Damit ist auch die künftige Rolle der Importkohle in diesem Sektor bestimmt worden: In Abhängigkeit zu dem Mehrein-

satz deutscher Kohle wird der Zugang der Elektrizitätswirtschaft zur Importkohle erweitert.

Ein wichtiges Aktionsfeld für die Importkohle stellt der Wärmemarkt dar. Hier besteht ein erhebliches Substitutionspotential für Kohle, dessen Ausnutzung ein energiepolitisches Ziel ersten Ranges ist. Die Umstellung auf Kohle stößt indessen auf eine Reihe von Hindernissen, vor allem setzt sie Umstellungs- und Folgeinvestitionen von teilweise beträchtlichem Umfang voraus. Die energiepolitisch notwendige Überwindung dieser Hemmnisse kann durch die Bereitstellung von preisgünstiger Importkohle wesentlich forciert werden.

Für die deutsche Stahlindustrie, die derzeit durch entsprechende Verträge ausschließlich an die heimische Kohle gebunden ist, enthält das geltende Gesetz eine Ermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung ein Importkontingent bis zu 3 Millionen t/a bereitzustellen. Um der Stahlindustrie die Möglichkeit für ein langfristiges Engagement auf dem Weltmarkt zu geben, wird diese Ermächtigung in ein entsprechendes Kontingent umgewandelt. Dieses Kontingent kann bis 1988 allerdings nur unter den gleichen Voraussetzungen genutzt werden, unter denen die Ermächtigung steht, d. h. wenn die bestehenden Verträge mit dem heimischen Bergbau angepaßt werden.

Im Bereich der Kohleveredlung hat die Bundesregierung am 30. Januar 1980 ein Programm zur großtechnischen Kohlevergasung und Kohleverflüssigung beschlossen. Dieses Programm wird ab Mitte der 80er Jahre schrittweise zur Ölsubstitution beitragen. Um den von diesem Zeitpunkt an wachsenden Kohlebedarf auch durch Einfuhrkohle decken zu können, wird im Gesetz eine Ermächtigung geschaffen, durch Rechtsverordnung ein besonderes Einfuhrkontingent für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Zur Deckung des steigenden Importkohlebedarfs ist es angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung auf dem Weltkohlemarkt erforderlich, daß die deutschen Verbraucher sich auf dem Weltmarkt frühzeitig und langfristig durch Abschluß entsprechender Investitions- und Lieferverträge engagieren. Dies liegt auch auf der Linie der international eingegangenen Verpflichtungen.

B.

Die Novellierung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe enthält folgende wesentliche Elemente:

1. Die Laufzeit des Gesetzes wird bis 1995 ausgedehnt, um den Verbrauchern die notwendigen langfristigen Dispositionen am Weltkohlemarkt zu erleichtern.
2. Festlegung von Einfuhrmengen:
 - a) Die bisherige Einfuhrmenge, die vorwiegend für Norddeutschland und zu einem Teil auch für Süddeutschland zur Verfügung steht, wird beibehalten; das bisherige Referenzsystem

mit Aufteilung der Menge auf einen bestimmten Kreis von Referenzimporteuren läuft nach einer Übergangsfrist aus.

- b) Zusätzliche Einfuhrmengen werden für die Elektrizitätswirtschaft, den Wärmemarkt und die Stahlindustrie bereitgestellt.
3. Abgesehen von einer Übergangsfrist für die Referenzimporteure werden Verbraucherkontingente eingeführt. Der Verbraucher kann die Kontingentware selbst einführen oder sich dabei eines Importeurs bedienen.
4. Ermächtigungen:
 - Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung für die Kohleveredlung eine besondere Menge Importkohle zur Verfügung zu stellen;
 - Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Importmengen für die einzelnen Verwendungsbereiche um 20 v. H. aufstocken zu können; weitere Aufstockung um 30 v. H. nach Stellungnahme des Bundesrates und mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung möglich.
5. Die Vorbehaltsmenge, mit der der Bundesminister für Wirtschaft auf kurzfristigen Kohle-Mehrbedarf schnell und flexibel reagieren kann, wird auf 2 Millionen t erhöht.

C.

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Für den Bund ist nicht auszuschließen, daß sich infolge einer Erhöhung des Antragsvolumens personelle Auswirkungen beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ergeben werden.

Änderungen des Preisgefüges im Bundesgebiet sind nicht zu erwarten.

II. Einzelbegründung

Nummer 1

Nummer 1 enthält die Änderungen des Deutschen Teil-Zolltarifs, die durch die Novelle zum Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe notwendig werden. Die im Anhang „Zollkontingente/2“ bereitgestellten Kontingentmengen werden zu Nummer 2 näher erläutert.

Die Ermächtigungen zur Aufstockung des Kontingents werden auf die für die Verwendungsbereiche Kraftwirtschaft, Stahlindustrie und Wärmemarkt bereitgestellten Kontingente beschränkt. Die Notwendigkeit bei der Ermächtigung zur Erhöhung statt wie bisher auf Kalenderjahre auf Zeiträume abzustellen, ergibt sich daraus, daß für einzelne Verwendungsbereiche Zeitraumkontingente geschaffen werden. Eine Erhöhungsmöglichkeit für die traditionelle Kontingentmenge ist wegen der steigenden neuen Mengen nicht mehr erforderlich.

Nummer 2

Nummer 2 enthält die notwendigen Anpassungen und Änderungen von § 2 des Gesetzes, wobei in der Neufassung die Regelungen über die einzelnen Kontingentmengen zusammengefaßt werden.

1. Für das Kalenderjahr 1981 wird für die Referenzimporteure die bestehende Rechtslage unverändert beibehalten (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a). Die Kontingentmenge von 6 Millionen t setzt sich aus dem den Referenzimporteuren zustehenden Grundkontingent von 5 Millionen t und einer Menge von 1 Million t zusammen, die von dem durch Rechtsverordnung vom 26. September 1979 (BGBl. II 1034) geschaffenen Ölsubstitutionskontingent von insgesamt 1,1 Millionen t auf die Referenzimporteure entfällt.
2. Angesichts der stark erweiterten Importmöglichkeiten ist die Notwendigkeit entfallen, die Einfuhrkontingente ausschließlich einem geschlossenen Kreis von Referenzimporteuren zur Verfügung zu stellen. Um aber den überwiegend mittelständischen Referenzimporteuren eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten zu erleichtern, bleiben sie für die traditionelle Einfuhrmenge für den Zeitraum bis 1986 weiterhin allein einfuhrberechtigt. Das den derzeitigen Referenzimporteuren zustehende Grundkontingent von 5 Millionen t wird um die derzeitige Newcomer-Menge von 100 000 t erhöht. Dies ist deswegen erforderlich, weil durch die Anpassung des Referenzzeitraumes auch die Newcomer kontingentberechtigt geworden sind (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b).
3. Für die Zeit ab 1987 wird die Menge von 5,1 Millionen t in ein Verbraucherkontingent umgewandelt. Diese Menge soll aus Gründen des Bestandsschutzes den Verbrauchern vorbehalten bleiben, die in den Jahren 1982 bis 1986 aus dieser Menge von den Importeuren beliefert worden sind (Absatz 1 Nr. 2).
4. In Absatz 1 Nr. 3 werden für die Kraftwirtschaft Kontingentmengen für die einzelnen Zeiträume bis 1995 entsprechend der Verstromungsregelung festgelegt.
5. Das in Absatz 1 Nr. 4 für die Stahlindustrie festgesetzte Einfuhrkontingent von 3 Millionen t/a entspricht der Menge, die nach der geltenden Regelung durch Rechtsverordnung bereitgestellt werden kann. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Kontingents bis 1988 (Absatz 1 Satz 2), nämlich die Anpassung der Lieferbeziehungen mit dem deutschen Bergbau, insbesondere des Hüttenvertrages, entsprechen den geltenden Regelungen für die Ausübung der Ermächtigung.
6. Absatz 1 Nr. 5 enthält die Regelung über die Höhe der Kontingentmengen für den sogenannten übrigen Bereich (Wärmemarkt), d. h. für den Bereich außerhalb Kraftwirtschaft, Stahlindustrie und Kohleveredlung. Die Festsetzung der Importkontingente für die einzelnen Zeiträume ist vor allem unter dem Gesichtspunkt erfolgt, das hier vorhandene Potential zur Sub-

stitution von Öl und Gas soweit wie möglich ausschöpfen zu können.

7. Die neu geschaffenen Einfuhrmöglichkeiten sind als Verbraucherkontingente angelegt. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß bei der Abwicklung der Einfuhren ein Importeur eingeschaltet wird. Um den Importeuren jedoch ein selbständiges Einfuhrgeschäft zu ermöglichen, wird diesen eine eigene Antragsberechtigung eingeräumt. Ausgenommen ist das zusätzliche Einfuhrkontingent für die Kraftwirtschaft. Diese Ausnahme ist wegen der besonderen Konstruktion dieses Einfuhrkontingents in Verbindung mit der Verstromungsregelung notwendig (vgl. § 2 a Abs. 3).
8. Absatz 2 übernimmt materiell unverändert die Regelung über die Festsetzung der Anteile am Zollkontingent für die nach der geltenden Regelung Berechtigten (Referenzimporteuren und Newcomer) am traditionellen Zollkontingent. Für die Verteilung des diesen Berechtigten in den Jahren 1982 bis 1986 noch zuzuteilenden Kontingents wird allerdings ein neuer Referenzzeitraum eingeführt.
9. In Absatz 3 werden die Grundsätze für die Aufteilung der Kontingentmenge von 5,1 Millionen t (= bisherige Referenzimporteur- und Newcomer-Menge) auf die Verbraucher für den Zeitraum ab 1987 festgelegt mit dem Ziel, einen Bestandsschutz für die bisherigen Endverbraucher dieser Menge zu erreichen.
10. Durch Absatz 4 wird die geltende Regelung über die Erteilung von Zollkontingentscheinen im voraus an die neuen Verteilungsmodalitäten und die Zeiträume des Kontingents angepaßt.
11. Die bisherige Regelung über die Vorbehaltsmenge, mit der kurzfristig und flexibel auf einen auftretenden Kohle-Mehrbedarf reagiert werden kann, wird in Absatz 5 unter Aufstockung der Menge von 0,4 auf 2 Millionen t/a aufrechterhalten.
12. Eine Newcomer-Regelung wird durch die Novellierung des Gesetzes künftig entbehrlich. Die derzeitige Regelung muß jedoch bis Ende 1981 (Auslaufen des bestehenden Gesetzes) beibehalten bleiben; dies wird in Absatz 6 in der gleichen Weise wie bisher (§ 2 a des geltenden Gesetzes) geregelt.
Der bisherige Absatz 6 des § 2 kann nach der Neufassung des Gesetzes entfallen, weil die Erhöhungsmöglichkeiten allein auf bestimmte Verwendungsbereiche abstellen und die Vorbehaltsmenge und die Altmenge nicht mehr erhöht werden sollen.
13. Absatz 7 wird unverändert aus der geltenden Regelung übernommen.

Nummer 3

In § 2 a werden die Vorschriften zusammengefaßt, die die Voraussetzungen für die Erteilung von Kontingentscheinen regeln.

1. Absatz 1 übernimmt die bestehende Regelung über die Erteilung von Kontingentscheinen an die nach der geltenden Regelung Berechtigten (Referenzimporteure und Newcomer), da diese bis 1986 für die bisherige Einfuhrmenge einfuhrberechtigt bleiben sollen.
2. In Absatz 2 werden die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Zollkontingentscheinen für die Verbraucherkontingente geregelt.

Durch Satz 1 wird sichergestellt, daß Zollkontingentscheine nur dann und insoweit erteilt werden dürfen, als die Importkohle im eigenen Unternehmen verbraucht wird. Der Versagungsgrund in Satz 2 Nr. 1 dient dem Schutz der Gemeinschaftskohle, soweit sie durch langfristige Verträge abgesichert ist. Mit dem Instrument der Versagung von Zollkontingentscheinen kann allerdings nicht schlechthin jeder langfristige Vertrag geschützt werden. In Betracht kommen dafür nur solche Verträge, die im öffentlichen Interesse liegen. Damit sind Verträge gemeint, die durch Maßnahmen der öffentlichen Hand (z. B. Gesetze, Zahlung von Subventionen) flankiert werden (Beispiel: Vertrag zwischen dem deutschen Steinkohlenbergbau und der deutschen Kraftwirtschaft sowie die in Vollzug dieses Vertrages abgeschlossenen Einzelverträge).

Durch Satz 2 Nr. 2 wird die Zuteilung von Einfuhrkontingenten für den Wärmemarkt davon abhängig gemacht, daß Öl oder Gas verdrängt oder in neuen Anlagen von vorneherein nicht neu eingesetzt wird. Diese Voraussetzung ist erforderlich, um die hier bestehenden Absatzpositionen der Gemeinschaftskohle gegenüber der preisgünstigen Importkohle zu schützen. Wegen der sich bei den Verbrauchern ergebenden Wettbewerbsprobleme muß dieser Schutz jedoch befristet sein. Die Bindung an die Substitution von Öl oder Gas soll daher nur bis Ende 1983 gelten (Absatz 2 Satz 3). Dieser Zeitraum dürfte zur Anpassung für den Bergbau an die neuen Gegebenheiten ausreichen.

Durch Satz 4 wird für den Fall, daß ein Importeur einen Zollkontingentschein beantragt, die Vorlage eines Vertrages mit einem Verbraucher verlangt. Dies entspricht der geltenden Regelung für Importeurkontingente.

3. Absatz 3 enthält besondere Vorschriften für den Verbrauchsbereich Kraftwirtschaft, die an die neue Verstromungsregelung anknüpfen. Im einzelnen schreibt Absatz 3, der nur für den Fall der Mehrabnahme von Gemeinschaftskohle auf Grund eines langfristigen Vertrages im beschriebenen Sinn gilt, folgendes vor:

Kontingentscheine für zusätzliche Importe können der Menge nach nur in einem bestimmten Verhältnis zur Mehrabnahme von Gemeinschaftskohle erteilt werden. Bis zum Jahre 1987 gilt das Verhältnis 2 : 1, danach das Verhältnis 1 : 1 (Satz 1). In besonderen Fällen muß jedoch auch vor 1987 die Möglichkeit bestehen, die Relation zugunsten der Importkohle zu verbessern. Satz 2

sieht hierzu einen generellen und einen unternehmensbezogenen Tatbestand vor: erschöpfte Liefermöglichkeit der Gemeinschaftskohle, Kohlemehrbedarf infolge besonderer Umstände in einem Unternehmen. Solche besonderen in einem Unternehmen auftretenden Umstände können z. B. sein: Ausfälle bei sonstigen Brennstoffimporten, Ausfall von Kraftwerken auf anderer Brennstoffbasis, weitere Verdrängung von Öl oder Gas.

Die Zollkontingentscheine für die Elektrizitätswirtschaft sollen für spätere Jahre reserviert oder auf andere Verbraucher der Kraftwirtschaft übertragen werden können, um eine optimale und flexible Bedarfsdeckung sowohl bei dem einzelnen Verbraucher als auch bei den Verbrauchern insgesamt gewährleisten zu können. Die Übertragung auf einen anderen Verbraucher darf jedoch nicht dazu führen, daß entweder der ursprüngliche oder der neue Kontingentscheininhaber seine langfristigen Abnahmeverpflichtungen nicht erfüllt (Satz 3).

Die Übertragung von Zollkontingentscheinen kann dazu führen, daß die Einfuhren in einem Zeitraum höher als die festgelegte Kontingentmenge sind. Die in einem späteren Zeitraum erfolgten Einfuhren sind jedoch der Kontingentmenge des Zeitraumes zuzuordnen für den der Kontingentschein ursprünglich erteilt worden ist. Satz 4 stellt klar, daß die übertragenen Mengen nicht auf die Kontingentmenge im Zeitraum der tatsächlichen Einfuhr anzurechnen sind.

Nummer 4

Die in § 2 a Abs. 2 als Voraussetzungen für die Erteilung von Kontingentscheinen formulierten Belange — Verbrauch im eigenen Unternehmen, Erfüllung langfristiger Abnahmeverpflichtungen für Gemeinschaftskohle, Substitution von Öl oder Gas — müssen auch Gegenstand von Nebenbestimmungen eines Kontingentscheins sein können. Daher wird § 3 entsprechend geändert. Demgegenüber sind die bisher in § 3 besonders aufgeführten Gebiets- und Verbraucherauflagen wegen der Erweiterung der Einsatzbereiche für Importkohle entbehrlich.

Nummer 5

Diese Änderung ist eine Folge der Änderung von § 2.

Nummer 6

Die Einfügung neuer Jahreszahlen ist wegen der Verlängerung des Gesetzes erforderlich. Diese Vorschrift ist nur relevant für Jahreskontingente. Die Vorverlegung des Termins vom 31. Oktober auf den 30. September ist zweckmäßig um zu gewährleisten, daß Kontingentberechtigte mit Jahreskontingenten im Wege des Vorgriffs nahtlos Einfuhren tätigen können, da für die jeweiligen Jahreskontingente nach § 6 die Kontingentscheine bis zum 30. September beantragt werden müssen.

Nummer 7

Da noch nicht abzusehen ist, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang für die Kohleveredlung Importkohle benötigt wird, wird der Bundesregierung eine Ermächtigung eingeräumt, durch Rechtsverordnung für diesen Zweck ein zollfreies Jahreskontingent von bis zu 5 Millionen t/a zu eröffnen.

Nummer 8

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen ist der Kreis der Auskunftspflichtigen auf diejenigen beschränkt, die unmittelbar oder mittelbar an der Einfuhr oder an der Weiterlieferung der Einfuhrkohle beteiligt sind. Die Änderung von § 8 dient der Klarstellung, daß auch der Verbraucher zu dem Kreis der Auskunftspflichtigen gehört.

Nummer 9

Der neue § 10 enthält die im Anschluß an die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 notwendige Definition des Begriffs Kraftwerk. Die Begriffsbestimmung entspricht dem Dritten Verstromungsgesetz, wobei die Erzeugung elektrischer Energie mittels Verbrennungsmotoren als in diesem Zusammenhang nicht

relevant ausgenommen wurde. Durch § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 wird klargestellt, daß alle Kraftwerke — unabhängig vom Anteil der Strom- oder Prozeßwärmeerzeugung — unter die besonderen Regelungen dieses Gesetzes für den Kraftwerksbereich fallen.

Nummer 10

Durch die Änderung des § 12 wird die neue Geltungsdauer des Gesetzes festgelegt.

Nummer 11

Notwendige Änderung, weil auf die Anlage nicht mehr in § 7, sondern in § 2 verwiesen wird.

**D. Zu Artikel 4 (Berlin-Klausel)
und Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Die Änderungen des Zweiten und Dritten Verstromungsgesetzes sowie des Kohlezollkontingentgesetzes sollen einheitlich zum 1. Januar 1981 in Kraft treten.

